

Leibniz-Tag der Akademie statt Am Leibniz-Tag werden die neugewählten Akademiemitglieder vorgestellt und die Leibniz-Medaillen verliehen.

§ 29

Veröffentlichungen

(1) Die Akademie gibt Abhandlungen und Sitzungsberichte der Klassen heraus. Darin werden wissenschaftliche Beiträge der Mitglieder und Arbeiten anderer Autoren veröffentlicht, sofern ein Mitglied sie in der Klasse vorlegt und das Plenum zustimmt.

(2) Die Akademie gibt ein Jahrbuch heraus. Für die Herausgabe des Jahrbuches ist der wissenschaftliche Direktor verantwortlich.

§ 30

Verlag und wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Veröffentlichungen der Akademie erscheinen im Akademie-Verlag, der juristische Person ist.

(2) Für die wissenschaftliche Anleitung des Verlages wird durch Beschluß des Präsidiums ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Vorsitzender ist der Präsident der Akademie. Die Geschäfte des wissenschaftlichen Beirats führt ein Referent.

§ 31

Wissenschaftliche Gesellschaften

Auf Beschluß des Präsidiums können der Akademie wissenschaftliche Gesellschaften mit eigener Satzung angegliedert werden. Ihre Wirksamkeit kann mit der Tätigkeit der Akademie koordiniert werden.

§ 32

Verwaltungsdirektor

(1) Der Verwaltungsdirektor leitet die Verwaltungsgeschäfte der Akademie. In seinem Arbeitsbereich vertritt er die Akademie auch nach außen. Er ist dem wissenschaftlichen Direktor der Akademie unmittelbar unterstellt. Er wird vom Präsidium berufen; seine Berufung ist dem Plenum bekanntzugeben.

(2) Die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Einrichtungen unterliegt der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsdirektors. §

§ 33

Wissenschaftliche Büros

(1) Zur Durchführung der organisatorisch-wissenschaftlichen Arbeit des Plenums, des Präsidiums, der Klassen und Sektionen werden durch Beschluß des Präsidiums wissenschaftliche Büros gebildet.

(2) Die Leiter der Büros unterstehen dem wissenschaftlichen Direktor der Akademie unmittelbar. Ihre Berufung wird durch das Präsidium ausgesprochen und ist dem Plenum bekanntzugeben.

Wahlverfahren

§ 34

(1) Ordentliche Mitglieder werden auf Grund eines Wahlen-Stellenplanes zugewählt, den das Präsidium nach Beratung mit den Klassen aufstellt.

(2) Vorschläge für die Besetzung der in dem Plan vorgesehenen freien Stellen können von den ordentlichen Mitgliedern oder von wissenschaftlichen Institutionen Deutschlands, die vom Präsidium zur Abgabe von Vorschlägen aufgefordert wurden, eingereicht werden.

(3) Die Zuwahl wird in der Regel einmal im Jahr durch das Plenum vorgenommen.

§ 35

Korrespondierende Mitglieder können jederzeit auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds nach Bestätigung durch die zuständige Klasse vom Plenum gewählt werden.

§ 36

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums oder einer Klasse vom Plenum gewählt werden.

§ 37

(1) Der Präsident wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder vom Plenum gewählt. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der aus dem Amt scheidende Präsident verbleibt als Vizepräsident für die Dauer der ersten Amtsperiode des neuen Präsidenten im Präsidium. Das Plenum beruft durch Wahl zwei weitere Vizepräsidenten. Die Amtsdauer der Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Sekretäre werden auf Vorschlag ihrer Klassen vom Plenum gewählt. Die Amtsdauer der Sekretäre beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der wissenschaftliche Direktor wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Plenum gewählt. Er muß den akademischen Grad eines Doktors besitzen.

§ 38

Abstimmungsmodus

(1) Für die Wahlen und Beschlüsse genügt, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder, deren Anwesenheit für die Beschlußfähigkeit notwendig ist, bestimmt die Geschäftsordnung.

(2) Änderungen dieses Statuts, die Wahl von Ehrenmitgliedern und der Ausschluß eines Mitglieds können vom Plenum der Akademie nur mit dreiviertel Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Zu diesen Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung besonders einzuladen.

§ 39

Geschäftsordnung und Dienstordnung

Das erweiterte Präsidium beschließt auf Grund dieses Statuts die Geschäftsordnung und die Dienstordnung für die Mitarbeiter der Akademie.

§ 40

Schlußbestimmung

Änderungen dieses Statuts und der Beschlüsse gemäß §§ 8, 24 Abs. 1, §§ 34 und 37 bedürfen der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.